

## Antrag 1 b

### Antrag des Vorstandes des Kreishandballverbandes Rendsburg-Eckernförde e.V. an den Kreisverbandstag 2014

Der Kreisverbandstag 2014 des KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. möge beschließen:

Die Satzung des KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. vom 24.2.2011 wird wie folgt geändert:

**Im § 5 Abs. (1) a) wird hinter hh) eingeführt als neue Ziffer „ii) Aberkennung von bis zu 8 Punkten vor und während der Saison,“.**

Fassung vom 24.2.2011	neue Fassung
<p><b>§ 5 Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen</b></p> <p>(1) Wenn Vereine einschließlich Spielgemeinschaften oder deren im Handballsport tätige Mitglieder und Mitarbeiter gegen Satzungen und gegen die in den Ordnungen, den Richtlinien und den zulässigen zusätzlichen Bestimmungen festgelegten Tatbestände (z.B. Vergehen, Ordnungswidrigkeiten usw.) oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können von der Rechtsinstanz, dem Vorstand, der Spielleitenden Stelle und anderen Verwaltungsinstanzen des KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. im Rahmen der Zuständigkeiten folgende Strafen, Geldbußen, Maßnahmen und Zahlungspflichten auferlegt werden:</p> <p>a) Strafen, die einzeln oder nebeneinander verhängt werden können:</p> <p>aa) Verweis</p> <p>bb) persönliche Sperre bis zu 48 Monaten</p> <p>cc) Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,</p> <p>dd) Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,</p> <p>ee) Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten,</p>	<p><b>§ 5 Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen</b></p> <p>(1) Wenn Vereine einschließlich Spielgemeinschaften oder deren im Handballsport tätige Mitglieder und Mitarbeiter gegen Satzungen und gegen die in den Ordnungen, den Richtlinien und den zulässigen zusätzlichen Bestimmungen festgelegten Tatbestände (z.B. Vergehen, Ordnungswidrigkeiten usw.) oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können von der Rechtsinstanz, dem Vorstand, der Spielleitenden Stelle und anderen Verwaltungsinstanzen des KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. im Rahmen der Zuständigkeiten folgende Strafen, Geldbußen, Maßnahmen und Zahlungspflichten auferlegt werden:</p> <p>a) Strafen, die einzeln oder nebeneinander verhängt werden können:</p> <p>aa) Verweis</p> <p>bb) persönliche Sperre bis zu 48 Monaten</p> <p>cc) Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,</p> <p>dd) Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,</p> <p>ee) Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten,</p>

<p>ff) Geldstrafe von 25,-- € bis zu 5.000,-- €,</p> <p>gg) Spielverlust,</p> <p>hh) Entbindung von Ämtern im KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. ,</p> <p>ii) Nichtzulassung zum Spielbetrieb,</p> <p>jj) Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres,</p> <p>kk) Entziehung der Trainer- bzw. Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- bzw. Übungsleitertätigkeit (Sperre) im KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. für die Dauer von bis zu 2 Jahren.</p>	<p>ff) Geldstrafe von 25,-- € bis zu 5.000,-- €,</p> <p>gg) Spielverlust,</p> <p>hh) Entbindung von Ämtern im KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. ,</p> <p><b>ii) Aberkennung von bis zu 8 Punkten vor und während der Saison,</b></p> <p>jj) Nichtzulassung zum Spielbetrieb,</p> <p>kk) Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres,</p> <p>ll) Entziehung der Trainer- bzw. Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- bzw. Übungsleitertätigkeit (Sperre) im KHV Rendsburg-Eckernförde e.V. für die Dauer von bis zu 2 Jahren.</p>

**Begründung:**

Die Einführung dieser Bestimmung bewirkt, dass nach Festsetzung von Geldstrafen als nächste Maßnahme nicht gleich die Nichtzulassung zum Spielbetrieb erfolgen muss. Diese neue Bestimmung ist als milderer Mittel als die Nichtzulassung zum Spielbetrieb zu bewerten.